

**Betreff:** am 23.05.2015 wird das Bonner Grundgesetz 66 Jahre alt und trotzdem wird bis heute die NS-Rechtsordnung auf der Basis purifizierten nationalsozialistischen Rechts gegen den Grundrechtsträger exekutiert

**Von:** "Burkhard Lenniger (Grundrechtspartei)" <burkhard.lenniger@grundrechtspartei.de>

**Datum:** 05.05.2015, 13:44

**An:** monitor@wdr.de

Sehr geehrte Redaktionsmitglieder,

Der Unterzeichnende erlaubt sich, Ihr Augenmerk diesbezüglich heute auf den Grundgesetzkommentator und ehemaligen Rittmeister der SS-Eliteeinheit Großdeutschland **Günter Dürig** zu lenken, der im Gespann mit dem Nazi-Juristen **Theodor Maunz** jahrzehntelang das Bonner Grundgesetz "verfassungswidrig" kommentiert hat und auf diese Weise Generationen bundesdeutscher Juristen vom eigentlichen Inhalt und vor allen Dingen der einzigartigen Wirkweise des Bonner Grundgesetzes ferngehalten hat.

Details zu beiden Personen des "**braunen Deutschland**" mit nahtlos fortgesetzter Karriere in der Bundesrepublik Deutschland entnehmen Sie gerne dem u.a. Link, der Ihnen entsprechende Hinweise liefert:

<http://kommunisten-online.de/Archive/blackchanel/nazijurist1.htm>

Die Grundgesetzkommentare "**Maunz/Dürig**" und "**von Mangoldt**" gelten als Standardwerke und sind pflichtgemäß zu zitieren, wer dieses unter Juristen unterlässt, kann seine Meinung gerade noch als sog. Mindermeinung veröffentlichen. Wer nicht auf Kurs von den Nazis Maunz/Dürig und v. Mangoldt denkt, schreibt und handelt, gehört heute immer noch nicht zu den deutschen Juristen. Das Bonner Grundgesetz ist für diesen Personenkreis nur Schall und Rauch.

Als Bundessprecher der Grundrechtspartei erlaubt sich der Unterzeichnende, Sie auf den [Rechtsstaatsreport der Grundrechtspartei](#) und die dort seit 2010 inzwischen 42 veröffentlichten teleologie- und meinungsfreien Expertisen bezüglich des verfassungs- bzw. grundgesetzwidrigen Zustandes der öffentlichen Gewalt der Bundesrepublik Deutschland hinzuweisen.

Vornehmlich geprägt haben die vielen Maunz und Dürig den verfassungs- bzw. grundgesetzwidrigen Zustand der Bundesrepublik Deutschland bis heute, denn die Eide, die auf den Massenmörder zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 von Deutschen geleistet worden sind, wurden niemals förmlich rückgängig gemacht, so dass sich zu viele befeißig gesehen haben, dieses NS-Gedankengut, die NS-Rechtsordnung sowie das kodifizierte NS-Recht in das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland hineinzutragen mit den Folgen, die die Expertisen der Grundrechtspartei aufzeigen. Vom Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland auf dem Boden des Bonner Grundgesetzes ist seit 66 Jahren nicht wirklich etwas zu spüren, geschweige denn zu sehen.

Bis heute herrscht das verfassungswidrige Problem in Deutschland vor, dass fortgesetzt die ersatzlos untergegangene NS-Rechtsordnung auf der Basis purifiziertem nationalsozialistischen Rechts verfassungswidrig gegen den ahnungslosen und auf das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland vertrauenden Grundrechtsträger als Mensch minderen Rechts exekutiert wird, dem man ggf. den bürgerliche Tod zu Lebzeiten von auf das Bonner Grundgesetz vereidigten Amtsträgern entgegen der "**Tillessen/Erzberger-Entscheidung**" des Alliierten Tribunal Général vom 06.01.1947 straflos bereitet. (Quelle: u. a. Laage, C., [Die Auseinandersetzung um den Begriff des gesetzlichen Unrechts nach 1945](#), in: Redaktion Kritische Justiz (Hg.), Die juristische Aufarbeitung des Unrechts-Staats, Baden-Baden 1998, S. 265-297.)

n der Anlage nun finden Sie die seit dem 09.01.2015 im [Rechtsstaatsreport](#) veröffentlichte teleologie- und meinungsfreie Expertise der [Grundrechtspartei](#), deren Gründungsmitglied und Bundessprecher der Unterzeichnende ist, zu der Frage

"Ist ein Staatsanwalt, der den Richtereid gemäß [§ 38 DRiG](#) statt des Beamteneides gemäß [§ 38 BeamtStG](#) leistet, zur Ausübung der Tätigkeit eines Staatsanwaltes befugt?"

Der Tenor der Expertise lautet:

"Ein Staatsanwalt, der den Richtereid gemäß [§ 38 DRiG](#) statt des Beamteneides gemäß [§ 38 BeamtStG](#) leistet, ist nicht zur Ausübung der Tätigkeit eines Staatsanwaltes befugt, weil er zur wirksamen Ausübung seiner hoheitlichen Tätigkeiten als Beamter auf die Wahrung des Grundgesetzes vereidigt sein muss und ohne diesen Diensteid seine Ernennung unwirksam ist."

Von Verfassungen wegen sitzt demnach **kein** in einem bundesdeutschen Gefängnis inhaftierter Insasse aufgrund eines verfassungs- und gesetzeskonform erfolgten Strafprozesses ein, sondern einzig und allein aufgrund der Tatsache, dass bis dato niemand in der Bundesrepublik Deutschland die in der Expertise der Grundrechtspartei aufgedeckte Absurdität scheinbar kennt bzw. diese von Amts wegen nicht nur billigend in Kauf genommen wird, sondern sie ausdrücklich entgegen Art. 33 Abs. 4 GG sowie § 38 BeamtStG eingefädelt zu sein scheint, denn jeder Beamte der vollziehenden Gewalt und ein Staatsanwalt ist ein solcher ohne wenn und aber, muss in dem Moment, wo er bei Amtsantritt schwört, "**das Richteramt ausüben und zu urteilen**" als studierter Volljurist wissen, dass auf diese Weise **kein** Dienst- und Treueverhältnis zwischen irgendeinem bundesdeutschen Dienstherrn auf der einen Seite und ihm als Beamter auf der anderen zustande kommen kann.

Bundesdeutsche Gerichte haben da in gewisser Weise übrigens sprachlich vorgesorgt, denn immer wieder entscheiden bundesweit auf das Bonner Grundgesetz vereidigte Richter rechts- und verfassungswidrig, **dass auch rechtswidrig zustande gekommene Entscheidungen vollstreckt werden können**. (zuletzt Landgericht Stade in 11c Qs 65/11 am 08.04.2011)

Kein Staatsanwalt kommt sodann auf die Idee, gegen diese Richter ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung einzuleiten, denn rechtswidrig heißt im Lichte des Bonner Grundgesetzes immer auch zugleich verfassungswidrig und verfassungswidrige Rechtsprechung ist bundesdeutschen Richtern unter allen Umständen grundgesetzlich untersagt, diesbezügliche Strafanzeigen von Betroffenen werden jedoch allesamt mit der Floskel "zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen strafbaren Handelns sind nicht erkennbar" von der Institution Staatsanwaltschaft durch den verbotenen Richtereid und nicht den gebotenen Beamteneid geleistet habende Bedienstete eingestellt.

Am 09.03.2010, schon ein paar Jahre her, werden Sie sagen, zitierte die [WAZ](#) die Direktorin des Amtsgerichtes in Velbert mit dem folgenden Satz:

**„Unmöglich ist nie was“ — selbst die Wiederkehr einer Unrechtsprechung wie zu Zeiten des Nationalsozialismus nicht.**

Bedenklich auch das folgende Zitat des Direktors des Amtsgerichtes Soltau vom 06.05.1998:

**“Das Interesse der Öffentlichkeit an einem hohen Ansehen der Justiz ist höher zu bewerten als das Interesse, der Justiz Fehler nachzuweisen.”**

Im Licht des Bonner Grundgesetzes sowie auch der EMRK heißt übrigens "rechtswidrig" jedoch immer auch verfassungswidrig und zieht immer auch eine von Amts wegen absolut unzulässige Grundrechteverletzung gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger nach sich, denn die Grundrechte bilden gemäß Art. 1 Abs. 3 GG gegenüber der öffentlichen Gewalt unmittelbar geltendes Recht. Der Grundrechtsträger muss also nicht erst um Erlaubnis bitten, wenn er seine Freiheitsgrundrechte ausleben will, stattdessen muss jeder Amtsträger gegenüber dem Grundrechtsträger nachweisen, dass sein hoheitliches Handeln und / oder Unterlassen in jedem Einzelfall grundgesetzkonform legitimiert ist.

Im Übrigen gilt für jedermann in der Bundesrepublik Deutschland, dass wenn jemand keine gesetzlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt, er auch kein fahrerlaubnispflichtiges Fahrzeug führen darf. Und ein Pkw-Führerschein berechtigt nicht zum Führen von Lkw's oder Flugzeugen sowie Schiffen.

Am 23.05.2015 wird das Bonner Grundgesetz als ranghöchste Rechtsnorm der Bundesrepublik Deutschland übrigens erst 66 Jahre als, doch es harrt noch immer seiner wirklichen Erfüllung.

Sollten Sie Fragen haben, dann sollten Sie diese unkonventionell stellen, ob telefonisch oder per mail.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Lenniger  
Kriminalbeamter a.D.  
Bundessprecher  
Grundrechtepartei  
0049 - (0) 4751 / 9 11 11 5

--



#### **GRUNDRECHTEPARTEI**

*»Politische Partei zur Durchsetzung der Grundrechte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland als Abwehrrechte gegenüber Eingriffen des Staates in Deutschland und der Europäischen Union«*

Bundesverband: Prenzlauer-Allee 35, 10405 Berlin  
Telefon: ++49/(0)30/31 56 51 24  
Telefax: ++49/(0)30/31 56 51 25  
<http://grundrechtepartei.de>

— Anhänge: —

Expertise\_Staatsanwaelte.pdf

115 KB